

dem 'domni' der Signumzeile auch das '*. . credatur . . et observetur*' und den nicht häufigen Ausdruck '*anuli impressione insigniri*' gemeinsam. Das zu dieser Urkunde gehörende undatierte Mandat M. 1066 (1032) hat eine ganz ähnliche Korroborationsformel wie die eben genannten. Von den für die Zeit Druktemirs üblichen Diktateigentümlichkeiten besitzt diese kleine Gruppe nichts.

Vielleicht gehört hierher die Urkunde M. 1174 (1140) ohne Rekognition und Datum, eine Verleihung des Inquisitionsrechts an die Kirche von Bergamo. Der hier genannte Ageno wurde 837 Bischof von Bergamo¹ und überlebte Lothar I. Da dieser nach 851 nicht mehr für italienische Empfänger geurkundet zu haben scheint, zuletzt am 8. September 851, sind die Grenzen für die Zeitbestimmung etwa gegeben. Mühlbacher weist darauf hin, dass Ageno die Restitutionsurkunde für Ebbo von Reims mit unterzeichnet hat, die wohl auf Mitte des Jahres 840 zu setzen ist². Mit der undatierten Inquisitionsurkunde M. 1066 (1032), die aber zusammengehört mit M. 1065 (1031) vom 19. Februar 840, hat sie den Schluss gemeinsam: in M. 1066 (1032) lautet er: '*. . ne propter aliquam occasionem . . ab eadem ecclesia iniuste aliquid auferatur, quod ei rationabiliter habere competit*', in M. 1174 (1140): '*ne per malorum hominum invasionem . . omittat, quod ei iuste et legaliter habere competit*'. Dazu in der Korroborationsformel in beiden: '*Et ut hoc . . ab omnibus diligentius observetur, de anulo nostro subter iussimus sigillari*'. Der Schreiber der in fehlerlosem Latein geschriebenen Urkunde ist nicht wieder nachzuweisen. Der Ausdruck '*quod ei habere competit*' begegnet in den anderen Inquisitionsurkunden Lothars nicht wieder.

Obwohl mehr als zwei Drittel der Urkunden Lothars erst nach dem Tode seines Vaters ausgestellt sind, empfiehlt es sich doch, nach dem Vorgang von Mühlbacher³ die Diplome von 840 — 855 zu einer grossen Gruppe zusammenzufassen, innerhalb deren sich allerdings Unterabteilungen sondern lassen. Die Tradition wird aber rasch, mindestens 843, so stark, dass allzu scharfe Scheidungen nicht mehr gut möglich sind.

1) Mühlbacher a. a. O. 530.

2) Mühlbacher a. a. O. 507 ff.

3) A. a. O. 501 ff.